

## Auch Weihnachtszeit ist Pflegezeit

Wie jedes Jahr kommt auch dieses Jahr Weihnachten wieder ‚plötzlich und unerwartet‘. Deshalb hier die aktuellen Tipps zur Weihnachtszeit:

### 1. Weihnachtsversorgung frühzeitig planen

Der Plan, wer wann Dienst hat, sollte gerade in Bezug auf die Weihnachtszeit und Silvester längerfristig aufgestellt werden. Dass man dabei auch die Vorjahre berücksichtigt und nicht immer die Gleichen Weihnachten und Silvester Dienst haben, versteht sich von selbst. Was man ebenfalls langfristig klären kann, ist der konkrete Versorgungsbedarf an diesen Tagen. Es werden gerade zu Weihnachten doch viele Kunden von den Angehörigen versorgt, die sonst weniger übernehmen. Wer diese Tage langfristiger plant, reduziert den Weihnachtsstress.

### 2. Zeit schenken lassen!

Die Frage, was man einem hilfe- und/oder pflegebedürftigen älteren Menschen sinnvolles schenken kann, stellt sich jedes Jahr neu für die Angehörigen. Die obligatorische Flasche Eierlikör oder der Verlegenheitsgeschenkkorb sind weder sinnvoll noch oftmals konsumierbar. Was die Menschen sich oft wünschen ist „Zeit“. Also sorgen sie dafür, dass die Angehörigen „Zeit“ verschenken können. Die „Zeit“ als Dienstleistung des Pflegedienstes, ohne andere Vorgaben, ohne besonderen Leistungskatalog, nur die reine „Zeit“, in der der Kunde bestimmt, was er damit anfangen will. Die „Zeit“ kann über Geschenkgutscheine oder auch über die (noch sehr viel weiter entwickelte) Guthabekarte „Ihre Zeit“ oder ähnliche Systeme angeboten werden. Falls ein Pflegedienst noch keine Gutscheine hat, sollte er bei der Preisgestaltung pro Stunde darauf achten, dass dieser Stundensatz zum Preisgefüge aller anderen Leistungen passt. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn die geschenkte Stunde 50,- € kosten soll, während andere Dienstleistungen, die

vom gleichen Personal erbracht werden, nur 25,- € die Stunde kosten. Da Begleitleistungen im Regelfall nicht durch Pflegefachkräfte, sondern durch Pflegekräfte erbracht werden, sollte dies auch beim Preis berücksichtigt werden.

Für die Frage, wen man mit der Werbung anspricht, sollte man seine Kundendatenbank nach den Angehörigenadressen durchforsten. Diese könnten mit einem Mailing (oder wenn sie die Eigenanteilsrechnungen erhalten) angesprochen werden.

### 3. Was macht der Pflegedienst zu Weihnachten?

Warum sollte der Pflegedienst nicht auch selbst etwas verschenken. Viele Pflegedienste lassen den Kunden eine kleine Aufmerksamkeit zukommen. Warum nicht auch einen kleinen Zeitgutschein für beispielsweise eine halbe Stunde Zeit? Ob man damit alle Kunden gleichermaßen beglückt oder nur Kunden mit vielen Leistungen, muss intern entschieden werden. Kosten entstehen ja erst, wenn der Kunde die Geschenkkarte einlöst. Und dann entsteht auch die Chance, dass der Kunde erlebt, wie schön es sein kann, einfach mal Zeit zu haben, ohne diese mit Grundpflege oder Hauswirtschaft ausfüllen zu müssen. Es bietet sich deshalb für den Pflegedienst auch die Chance, dabei weitere „Zeit“ zu verkaufen.

### 4. Die zwei letzten Monate des Jahres nutzen

Die Vorweihnachtszeit ist auch die Zeit, in der man viel zu erledigen hat. Ganz wichtig sind natürlich die Weihnachtsgeschenke und so. Wenn man aber den ganzen Tag seinen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen muss, wird dies praktisch schon sehr schwie-

rig. Dabei gibt es mit der Verhinderungspflege nach § 39 eine Leistung, die genau dafür eingesetzt werden kann. Über die Verhinderungspflege erhalten die Angehörigen die Zeit für die Einkäufe und Vorbereitungen. Nicht vergessen: diese Leistung verfällt am Jahresende. Wer sie nutzen will, hat also nur noch zwei Monate Zeit.

Anders sieht es mit noch nicht genutzter Betreuungsleistung nach § 45b aus. Da hier nicht ausgeschöpfte Leistungsbeträge auch ins nächste Folgehalbjahr übertragen werden können, sollte zunächst die benötigte Zeit über die Verhinderungspflege abgerechnet werden.

Auch wenn die Angehörigen keine Zeit haben, die Pflegebedürftigen zur Weihnachtsfeier zu begleiten, wäre die notwendige Begleitung über Verhinderungspflege organisierbar.

#### 5. Pflegehilfsmittel als Geschenke?

Wenn der Sohn auf die Idee kommt, der Mutter zu Weihnachten einen Rollator zu schenken, kann das eine gute Idee sein. Allerdings sollte man beim Verschenken von Hilfsmitteln an mindestens zwei Punkte denken und die Angehörigen dahin gehend beraten/aufklären:

- Grundsätzlich sind bei Notwendigkeit die gesetzlichen Kostenträger in der Pflicht der Versorgung. Dass es wie bei vielen auch hier die unterschiedlichsten Modelle gibt und die Kostenträger nicht immer die teuersten zur Verfügung stellen, versteht sich von selbst. Trotzdem wäre

es gut, wenn einerseits die Angehörigen wissen, was notwendig ist und die Kostenträger übernehmen würden, andererseits was es sonst noch gibt.

- Ein Hilfsmittel ist nur dann ein ‚gutes‘ Geschenk, wenn es genutzt wird und genutzt werden kann. Auch der Umgang mit einem Rollator will gelernt sein, sonst fällt man damit über die erste Bordsteinkante. So wäre beispielsweise neben dem Rollator auch ein Gutschein für eine „Fahrstunde“ zum Üben und zum Trainieren eine schöne Ergänzung. Sicherlich kann der Pflegedienst so etwas auch anbieten.

#### **Tipp:**

Auch Geschenkgutscheine für Pflegeleistungen können bei der Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen nach § 35a Einkommenssteuergesetz berücksichtigt werden. Mehr zur Förderung findet man beispielsweise beim Bundesfinanzministerium im Bereich Steuern.

Informationen zum von SysPra entwickelten „Ihre Zeit“-Guthabenartensystem finden Sie in der **Häuslichen Pflege Ausgabe 04/2005** und unter [www.Ihre-Zeit.SysPra.de](http://www.Ihre-Zeit.SysPra.de).

#### Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,  
Ausgabe 11/2011

#### © **Andreas Heiber**

#### **System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: [Heiber@SysPra.de](mailto:Heiber@SysPra.de); [www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)